

Richtlinien

für Hochschulgruppen

vom 09.12.2025

Zur Schaffung eines inspirierenden Umfeldes für Hochschulgruppen erlässt das Gründungspräsidium der Technische Universität Nürnberg gemäß Art. 30 Abs. 2 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 TU Nürnberg-Aufbauverordnung (TNAV) vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 710, BayRS 2210-2-1-1-WK) folgende Richtlinie:

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1. Registrierungsverfahren	3
2. Voraussetzungen für die Registrierung	3
3. Verpflichtung zur Achtung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung	5

Präambel

¹Hochschulgruppen leisten einen unverzichtbaren Beitrag zum studentischen Leben an Universitäten. ²Durch ihre Aktivitäten ermöglichen Hochschulgruppen nicht nur individuelle Persönlichkeitsentwicklung und Verantwortungsübernahme, sondern stärken auch den offenen Diskurs, die Meinungsvielfalt und die demokratische Kultur an der Universität.

³Die Hochschulgruppen sind grundsätzlich unabhängig von universitären Einrichtungen. ⁴Trotzdem möchte die Technische Universität Nürnberg (UTN) das studentische Leben fördern. ⁵Zu diesem Zweck stellt die UTN den registrierten Hochschulgruppen Ressourcen nach den folgenden Richtlinien zur Verfügung. ⁶Diese Richtlinie zielt darauf ab, studentisches Engagement zu fördern, Partizipation zu ermöglichen und die demokratischen Grundwerte der Hochschule zu wahren und zu stärken.

1. Grundsätzliches

1.1.¹Diese Richtlinie gilt für alle Hochschulgruppen, Vereinigungen und studentische Initiativen. ²Um universitäre Ressourcen zu nutzen, muss die Hochschulgruppe registriert sein. ³Der Antrag muss die Angaben nach Ziffer 2 enthalten und ist an die UTN School of Students and Young Researchers – Team Student Services zu richten.

⁴Fomulare und Vordrucke sind beim Team Student Services erhältlich.

1.2. Registrierte Gruppen werden im Hochschulgruppenverzeichnis auf der Webseite der UTN geführt.

2. Voraussetzungen für die Registrierung

¹Die Registrierung setzt voraus:

- a. Angabe einer Ansprechperson
- b. mindestens fünf immatrikulierte Studierende an der UTN
- c. Beschreibung der Hochschulgruppe
- d. Erklärung zur Verfassungstreue

²Die Ansprechperson dient als offizielle Kontaktperson gegenüber der Universität und gilt – sofern keine andere Person benannt wird – als verantwortlich für Veranstaltungen und Kommunikation.

3. Rechte der registrierten Gruppen und Konsequenzen bei Pflichtverstößen

3.1. ¹Die Registrierung ist befristet und gilt jeweils bis zum 30. September eines Jahres. ²Für die Fortführung der Registrierung ist jährlich ein Folgeantrag mit Tätigkeitsbericht und Planung für das Folgejahr einzureichen. ³An die Stelle des Beschreibungstextes nach Ziffer 2c. tritt ein kurzer Bericht über die Tätigkeit im letzten Zeitraum und die geplante Tätigkeit im neuen Zeitraum.

3.2. ¹Bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, sonstiges universitäres Recht oder andere gesetzliche Anforderungen, entscheidet die Hochschulleitung über die Konsequenzen. ²Insbesondere kommen als Konsequenzen in Betracht:

- a. bei einem geringfügigen Verstoß eine Mahnung, danach der Entzug von Zugängen zu Ressourcen (z.B. Räumlichkeiten und Zugriffe auf IT-Systeme),
- b. bei einem schwerwiegenden Verstoß kann die Registrierung aufgehoben werden.

3.3. ¹Unabhängig von der Entscheidung nach Ziffer 3.2. kann die Geschäftsführung der UTN School of StaRs der Hochschulgruppe den Zugriff auf universitäre Ressourcen und Einrichtungen (z.B. die Teilnahme an Hochschulmessen oder Raumbuchung) einschränken, wenn die Hochschulgruppe in der Vergangenheit fahrlässig oder vorsätzlich unverantwortlich gehandelt hat. ²Unverantwortlich handelt, wer durch aktives Handeln oder durch Unterlassen die ihm obliegende Sorgfaltspflicht in erheblichem Maße verletzt und dadurch Risiken oder Schäden in Kauf nimmt, die bei pflichtgemäßem Verhalten erkennbar und vermeidbar gewesen wären. ³Bei der Entscheidung sind die Art, Anzahl und Schwere der Sorgfaltspflichtverletzung zu berücksichtigen. ⁴Gegen diese Entscheidung kann die Hochschulgruppe innerhalb von vier Wochen Widerspruch bei der Hochschulleitung einlegen.

4. Pflichten von Hochschulgruppen

4.1. Alle Hochschulgruppen müssen die freiheitlich-demokratische Grundordnung achten und auf dem Boden der Verfassungen der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaats Bayern stehen.

4.2. Gruppen, welche Verbindungen zu verfassungswidrigen oder verbotenen Organisationen oder Parteien aufnehmen oder unterhalten, können nicht registriert werden oder verlieren ihre Anerkennung.

4.3. ¹Eine Mitgliedschaft in einer Hochschulgruppe steht grundsätzlich allen Studierenden offen. ²Diskriminierung – insbesondere aufgrund von Religion, Geschlecht, sexueller Identität, sozialer oder kultureller Herkunft, Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung - ist unzulässig.

4.4. Die Hochschulgruppe darf universitäre Ressourcen nicht unmittelbar für wirtschaftliche Zwecke nutzen.

4.5. Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nürnberg, 10.12.2025

Prof. Dr. Michael Huth

Gründungspräsident